

Stand: Januar 2018

A Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen der LANXESS Deutschland GmbH und ihrer Beteiligungsgesellschaften für die Vergabe und Ausführungen gelten für alle Verträge über die Ausführung von Bauleistungen zwischen der LANXESS Deutschland GmbH oder einem mit der LANXESS Deutschland GmbH iSd. §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen („Auftraggeber“) und Dritten („Auftragnehmer“) sowie für die Anbahnung entsprechender Verträge ausschließlich. Entgegenstehende oder ergänzende Formularbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, soweit ein anderes nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

B. Bewerbungsbedingungen

1. Angebot

Die Erstellung von Angeboten durch den Auftragnehmer ist für den Auftraggeber kostenfrei. Die Entgegennahme eines Angebots begründet keinerlei Verpflichtung für den Auftraggeber.

Das Angebot muss vollständig und nachvollziehbar sein. Soweit eine Ausschreibung des Auftraggebers vorausgeht, darf das Angebot nur die in der Ausschreibung angeforderten Informationen enthalten. Soweit die Ausschreibung bestimmte Fabrikate und/oder technische Spezifikationen vorsieht, sind nur diese anzubieten. Änderungsvorschläge und Ergänzungen sind in einer besonderen Anlage aufzuführen und deutlich zu kennzeichnen.

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Auftragnehmers Unklarheiten, so sind diese dem Auftraggeber spätestens bei der Angebotsabgabe schriftlich mitzuteilen, auch wenn er einen entsprechenden Hinweis schon vorher in anderer Form erfolgt ist.

Der Bieter hat sich nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber über die örtlichen Verhältnisse selbständig zu informieren und die beim Auftraggeber vorhandenen Unterlagen einzusehen.

2. Arbeitsgemeinschaften und andere Bietergemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere Bietergemeinschaften übergeben mit dem Angebot ein Verzeichnis ihrer Mitglieder mit vollständiger Angabe von Firma, Rechtsform, gesetzlichem Vertreter, Postanschrift und Kommunikationsverbindungen. Gemeinschaftliche Bieter haben einen oder mehrere bevollmächtigte Vertreter zu benennen und deren schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder ist schriftlich zu bestätigen.

B Vertragsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit diese nachfolgend nicht modifiziert werden oder die Parteien etwas Abweichendes vereinbart haben. Alle in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen in Bezug genommenen weiteren Vertragsbedingungen erhält der Auftragnehmer auf Anfrage vom Auftraggeber in ihrer jeweils aktuellen Fassung ausgehändigt.

C Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

1. Art und Umfang der Leistung (§ 1 VOB/B)

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften des BGB zu verlangen. Das gilt auch für Planungsleistungen und Anordnungen mit Auswirkungen auf die Bauzeit, es sei denn, die Änderung ist dem Auftragnehmer nicht zumutbar, was der Auftragnehmer nachzuweisen hat.

Begehrt der Auftraggeber die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich vor Ausführung der Leistung auf entstehende Mehr-/Minderkosten und Terminfolgen hinzuweisen und dabei auf Einsparmöglichkeiten – auch an anderer Stelle – hinzuweisen.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ein schriftliches, prüffähiges Nachtragsangebot zu unterbreiten, welches die Kosten- und Terminfolgen geänderter oder zusätzlicher Leistungen detailliert und abschließend ausweist.

Die Parteien verpflichten sich, über dieses Nachtragsangebot zu verhandeln und möglichst zeitnah schriftliche Nachtragsvereinbarungen zu schließen, welche die Mehr- oder Minderkosten und etwaige Terminfolgen von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen abschließend regeln.

Erzielen die Parteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des Auftraggebers beim Auftragnehmer keine Einigung, kann der Auftraggeber die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen jederzeit schriftlich anordnen. Im Interesse der störungsfreien Abwicklung des Bauvorhabens gilt zudem: Der Auftraggeber kann im Eilfall, wenn die Ausführung dringlich ist, auch vor Ablauf der 30-Tages-Frist schriftlich anordnen (Anordnung im Eilfall), dass der Auftragnehmer eine geänderte oder zusätzliche Leistung ausführt, auch wenn noch keine schriftliche Vereinbarung über die Mehr- und Minderkosten sowie Terminauswirkungen getroffen ist.

Ein Eilfall liegt insbesondere vor, wenn dem Auftraggeber durch Abwarten der Einigungsfrist ein größerer Schaden entsteht als dem Auftragnehmer durch ein Verkürzen der Einigungsfrist.

Zudem ist eine Anordnung auch dann möglich, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer Streitig ist, ob eine Leistung zum Leistungssoll gehört. Die obigen Regelungen gelten entsprechend.

Bei Widersprüchen im Vertrag gilt die im Auftrag genannte Reihenfolge, ersatzweise bzw. ergänzend § 1 (2) VOB/B.

2. Vergütung (§2 VOB/B)

Einheits- oder Pauschalpreise gelten für die gesamte Laufzeit des Vertrages als fest vereinbart.

Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Leistungen aus dem Auftrag ganz oder teilweise zu streichen. Der Auftragnehmer kann keinen Ersatz verlangen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird oder er in anderer Weise einen Ausgleich erhält.

Bei der Festlegung eines geänderten Preises für geänderte oder zusätzliche Leistungen gilt:

Ist eine Einheitspreisliste vereinbart, ist zur Festlegung eines geänderten Preises vornehmlich an die Einheitspreisliste anzuknüpfen. Die Einheitspreisliste kommt dabei sowohl für zu vergütende Mehrleistungen als auch für die Bemessung von Minderleistungen zur Anwendung. Soweit keine Einheitspreise vereinbart sind, ist der Minder- bzw. Mehraufwand nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Als angemessenen Zuschlag für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn wird ein Zuschlagssatz von 5 % vereinbart.

Wenn der Auftragnehmer eine Abrechnung nach Kalkulation wählt, verpflichtet er sich des Weiteren, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Abschluss des Vertrages eine Vertragskalkulation im verschlossenen Umschlag dem Auftraggeber zu übergeben. In der Vertragskalkulation sind die Einzelkosten der Teilleistung, Baustellgemeinkosten, Nachunternehmerkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn sowie Mittellohn transparent und nachvollziehbar aufzuschlüsseln. Wenn die Kalkulation entsprechend den vorstehenden Anforderungen hinreichend transparent und nachvollziehbar aufgeschlüsselt und hinterlegt wurde, kann der Auftragnehmer für die Kalkulation eines Nachtrags auch auf die Ansätze in der Kalkulation zurückgreifen.

3. Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag zu erstellen oder zu beschaffen hat, sind als CAE/CAD Datei und auf DIN-Format zu fertigen und dem Auftraggeber in ausreichender Anzahl so rechtzeitig vorzulegen, dass Änderungswünsche vor der Ausführung berücksichtigt werden können.

Nach Beendigung der Arbeiten sind dem Auftraggeber kostenlos ein auf den Ausführungsstand aktualisierter Satz Ausführungszeichnungen und ein auf Einhaltung des vom Auftraggeber vorgegebenen Dateiformates geprüfter Satz CAD/CAE-Dateien zu übergeben. Die entsprechenden Werknormen und Designvorgaben des Auftraggebers sind anzuwenden.

4. Ausführung (§ 4 VOB/B)

Die Baustelleneinrichtung bedarf der Genehmigung durch die Bauleitung bzw. Montageaufsicht des Auftraggebers. Die *Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Abwicklung von Bauleistungen in den Chemoparks* sind einzuhalten.

Bei der Abwicklung der Baumaßnahmen hat der Auftragnehmer die standort-spezifischen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften (SOV) in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Darüber hinaus hat er sich die ggfs. vorhandenen betriebsspezifischen Sicherheitsvorschriften zu eigen zu machen. Falls nach BaustellV ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen ist, hat er hinsichtlich der sein Gewerk betreffenden Regeln daran mitzuwirken. Er hat die Einhaltung aller vorgenannten Regeln durch seine Mitarbeiter sicherzustellen. Den Anweisungen des Sicherheitskoordinators (SiGe-Ko) ist Folge zu leisten.

Der Auftragnehmer darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Nachunternehmer einsetzen. Es gelten die *„Regeln zum Nachunternehmer-einsatz“* in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von einer Haftung hinsichtlich etwaiger Ansprüche seiner Arbeitnehmer, seiner Nachunternehmer und Verleiher sowie der Sozialkassen frei.

Auf der Baustelle dürfen nur geeignete Mitarbeiter, bei denen die gewerke- und chemiespezifischen Vorsorgeuntersuchungen zu dem Ergebnis „keine gesundheitliche Bedenken“ geführt haben, eingesetzt werden.

Eingesetzte Bauprodukte und Bauarten müssen den Regeln der jeweiligen Landesbauordnung entsprechen. Der Unternehmer hat die Übereinstimmung

der Bauprodukte mit den technischen Vorschriften sicherzustellen. Lieferscheine mit Ü-Zeichen bzw. CE Kennzeichnung, Übereinstimmungs-

erklärungen bzw. -zertifikate des Bauproduktherstellers sind bis zur Abnahme auf der Baustelle aufzubewahren. Sollen Bauprodukte oder Bauarten eingesetzt werden, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich sind, so sind diese Unterlagen vor Bauausführung der Bau- und Montageleitung unaufgefordert vorzulegen. Sind gemäß Vertrag Prüfbescheinigungen für eingesetzte Bauprodukte zu liefern, so ist das Ü-Zeichen bzw. CE Kennzeichen auf diesen zu dokumentieren. Die Leistungserklärungen der Produkthersteller müssen in Landessprache „deutsch“ vorliegen. Spätestens mit der Schlussrechnung sind die nach Baurecht erforderlichen Bescheinigungen für die vom Auftragnehmer hergestellten baulichen Anlagen beim Auftraggeber einzureichen.

5. Gefahrtragung

Bis zur Abnahme der Gesamtleistung trägt der Auftragnehmer die Gefahr, auch die einer zufälligen Verschlechterung oder Zerstörung der erbrachten Leistung. § 7 VOB/B findet keine Anwendung.

6. Haftung und Versicherung

Die Haftung richtet sich – abweichend von §§ 6 Abs. 6, 10, 13 VOB/B – nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftragnehmer hat seine Haftung aus oder im Zusammenhang mit der seiner Beauftragung durch eine auf die Verhältnisse des Auftraggebers abgestellte Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen abzuschließen: Bei Aufträgen bis zu einer Höhe von netto 1,0 Mio EURO 2,5 Mio EURO, bei Aufträgen größer netto 1,0 Mio EURO mindestens 5,0 Mio EURO. Bei Abrufaufträgen ist das erwartete Jahresvolumen maßgeblich. Die Deckungssummen gelten je Schadensereignis mit einer zweifachen Jahresmaximierung. Das Bestehen der Versicherung, einschließlich der Höhe der Deckungssumme ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

7. Abnahme (§ 12 VOB/B)

Auf Verlangen wird eine förmliche Abnahme im Sinne von § 12 VOB/B durchgeführt. Eine fiktive Abnahme gem. § 12 Nr. 5 (1) und (2) VOB/B oder § 640 BGB ist ausgeschlossen. Teilabnahmen sind ausgeschlossen.

8. Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)

Der Auftraggeber kann eine verwirkte Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend machen, ohne dass es eines Vorbehalts bei der Abnahme bedarf.

9. Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

§ 13 Abs. 7 VOB/B wird ausgeschlossen.

Alle Mängelansprüche verjähren in fünf Jahren ab Abnahme, auch soweit es sich um Ausbesserungs- und Instandsetzungsarbeiten handelt. § 13 Abs. 4 VOB/B findet keine Anwendung. Wird ein Mangel arglistig verschwiegen, gilt die gesetzliche Regelung, mindestens aber die hier genannte Frist.

10. Abrechnung (§ 14 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen übersichtlich und prüfbar abzurechnen. Alle Rechnungen sind zweifach bei der in der Bestellung angegebenen Stelle einzureichen. Die Gliederung und Kennzeichnung der einzelnen Positionen hat entsprechend dem LV und den Vorgaben des „Leitfadens des Auftraggebers zur LV – Erstellung / Abrechnung“ in seiner jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Alle notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach der Rechnung beizufügen. Umfangreiche Rechnungsunterlagen können nach vorheriger Absprache mit dem bauleitenden Ingenieur des Auftraggebers direkt bei der Bauleitung eingereicht werden. Die Übergabe der Aufmasse und Abrechnungszusammenstellungen erfolgt zusätzlich in elektronisch lesbarer Form gemäß REB-VB-23.003. Die Umsatzsteuer ist jeweils gesondert auszuweisen.

11. Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich angeordnet wurden. Stundenlohnnachweise sind werktäglich dem Fachbauleiter vor Ort vorzulegen. Die Anerkennung von Stundenlohnnachweisen ist nicht möglich, wenn diese die erbrachten Leistungen nicht so klar beschreiben, dass eine nachträgliche Überprüfung durch eine fachkundige dritte Person möglich ist. Die Gegenzeichnung der Stundenzettel bescheinigt nur die Anwesenheitszeiten, jedoch nicht den daraus evtl. entstehenden Vergütungsanspruch, hierfür ist der Vertrag maßgebend. Im Übrigen gilt § 15 VOB/B. § 15 Abs. 3 S. 5 VOB/B (fiktive Anerkennung von Stundenlohnezetteln) findet keine Anwendung. Ein fiktives oder konkludentes Anerkenntnis von Stundenlohnezetteln ist ausgeschlossen.

12. Zahlung (§ 16 VOB/B)

Abschlagszahlungen werden auf Anforderung in Höhe der gemäß Nachweis erbrachten, in sich abgeschlossenen Teile der Leistung zuzüglich Umsatzsteuer geleistet. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass etwaige

durch die Abrechnungskontrolle oder die Konzernrevision nachträglich festgestellte Überzahlungen aufgrund von Aufmaß-, Rechen- und / oder Übertragungsfehlern erstattet werden.

Beabsichtigt der Auftragnehmer die Arbeitseinstellung gem. § 16 Nr. 5 VOB/B, so hat er hierauf unter Setzung einer Nachfrist ausdrücklich hinzuweisen.

13. Bauabzugssteuer

Der Auftraggeber hat das Recht, von Vergütungen, für die eine Einbehaltungspflicht nach dem deutschen Einkommensteuergesetz besteht (§ 48 EStG), diejenigen Steuern einzubehalten, die der Auftragnehmer nach dem deutschen Steuerrecht schuldet und für deren Abführung der Auftraggeber haftet. Der Auftragnehmer erhält hierüber eine Steuerbescheinigung. Der Steuerabzug unterbleibt, wenn eine gültige Freistellungsbescheinigung des für den Auftragnehmer zuständigen Finanzamtes vorgelegt wird.

14. Abtretung

Eine Abtretung der dem Auftragnehmer aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.

15. Urheberrechte

Alle Unterlagen, Software, Werknormen, Spezifikationen, Leistungsverzeichnisse, Preise, Zeichnungen und vergleichbare Dokumente, die dem Auftragnehmer zur Abwicklung des Auftrages vom Auftraggeber überlassen werden, ebenso die vom Auftragnehmer nach besonderen Angaben des Auftraggebers angefertigten Zeichnungen, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen von Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt, bei Dritten eingesetzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber behält sich etwaige gewerbliche Schutzrechte an allen dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen vor.

Dem Auftragnehmer sind Veröffentlichungen, Fotos oder die Angabe des Bauwerkes als Referenzobjekt nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet.

16. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer hat alle nicht öffentlich bekannten Information in Bezug auf den Auftraggeber, einschließlich des Inhalts seiner Beauftragung, die im Zusammenhang mit seiner Beauftragung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und für die Dauer seiner Beauftragung und 10 Jahre nach deren Beendigung vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen entstehen.

17. Streitigkeiten (§ 18 VOB/B)

Erfüllungsort ist der Ausführungsort, soweit nichts anderes vereinbart ist. Gerichtsstand ist Leverkusen. Nach Wahl des Auftraggebers kann dieser Ansprüche auch an dem Erfüllungsort geltend machen. Es gilt deutsches Recht.